



**Gewerbe Verein Bühler**

**STATUTEN** GENEHMIGT AN DER A.O. HAUPTVERSAMMLUNG 1.6.1994

ABSCHRIFT VOM 1.1.2011

---

**1.****Name, Sitz und Zweck des Vereins**

---

## 1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein in Bühler besteht ein Verein mit Sitz und Rechtsdomizil in Bühler nach Art. 60 des Zivilgesetzbuches.  
Er bildet eine Sektion des Gewerbeverbandes Appenzell Ausserrhoden.

## 1.2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des selbständigen Handwerks, Detailhandels, Gewerbes, der Industrie, der Dienstleistungsbetriebe und freier Berufe zur Förderung wirtschaftlicher, gewerbepolitischer und gesellschaftlicher Interessen. Dieses Ziel kann erreicht werden durch:

- organisatorischen Zusammenschluss
- Unterstützung und Förderung aller Bestrebungen zur Bildung eines guten Berufsnachwuchses
- Förderung der Weiter- und Ausbildung von Betriebsinhabern und Mitarbeitern
- Stellungnahmen zu behördlichen Planungen, Realisierungsvorhaben, Reglementen, Gesetzen und anderen Verordnungen
- Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen
- Erstrebung einer angemessenen Vertretung in den Behörden und Kommissionen
- Pflege der Geselligkeit durch Veranstaltungen, Exkursionen, Besichtigungen und Ausflüge.

---

**2.****Mitgliedschaft**

---

## 2.1. Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

Die Aktivmitgliedschaft kann jeder natürlichen und juristischen Person bürgerlichen Ehren und Rechten zugestanden werden, welche

- a) ein selbständiges Gewerbe oder Unternehmen führt
- b) kein selbständiges Gewerbe oder Unternehmen führt, sich jedoch mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklärt und zudem leitender Angestellter eines Betriebes ist, der mit dem gewerblichen Mittelstand eng verbunden ist.

## 2.2. Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern wird an der Hauptversammlung vorgenommen. Sie kann durch offene, oder wenn dies ein Mitglied verlangt, in geheimer Abstimmung erfolgen. Zur Aufnahme sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

2.3. Ehrenmitgliedschaft	<p>Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, welche sich um das örtliche Gewerbe besonders Verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Auf Antrag des Vorstandes erfolgt die Ernennung durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.</p>
2.4. Freimitglieder	<p>Als Freimitglieder können langjährige Mitglieder ernannt werden, die aus gesundheitlichen Gründen oder altershalber ihr Geschäft aufgegeben haben. Über die Ernennung entscheidet die Hauptversammlung. Ihnen stehen die gleichen Rechte wie den Ehrenmitgliedern zu.</p>
2.5. Austritt	<p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen hat</li> <li>- durch den Tod des Mitgliedes</li> <li>- durch Ausschluss (siehe Art. 2.6.)</li> </ul> <p>Ausgetretene Mitglieder verlieren alle finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein.</p>
2.6. Ausschluss	<p>Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.</p>

---

### **3. Organisation**

---

3.1. Die Organe	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Hauptversammlung</li> <li>2. Die Mitgliederversammlung</li> <li>3. Der Vorstand</li> <li>4. Die Revisoren</li> </ol>
3.2. Die Hauptversammlung	<p>Die <i>ordentliche Hauptversammlung</i> findet in der Regel im 1. Quartal des folgenden Jahres statt und wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher einberufen.</p> <p><i>Ausserordentlich</i> wird eine Hauptversammlung einberufen, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel sämtlicher Mitglieder, mit begründeter Eingabe beim Vorstand, die Anordnung einer solchen verlangt.</p> <p>Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss innert 30 Tagen nach der schriftlichen Eingabe an den Vorstand durchgeführt werden.</p>

An der Hauptversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Appell zur Festsetzung und Bekanntgabe des absoluten Mehrs
2. Wahl des Stimmenzählers
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Protokoll der letzten HV
5. Kassabericht
6. Bericht und Antrag der Revisoren
7. Mutationen
8. Wahlen: a) Vorstand bestehend aus 5 Mitgliedern:  
Präsident, Vizepräsident, Kassier,  
Aktuar und ein Beisitzer  
b) Delegierte  
c) zwei Revisoren und ein Stellvertreter
9. Festsetzung des Jahresbeitrags
10. Weitere vom Vorstand vorbereitete Geschäfte
11. Wünsche und Anträge

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen auch:

- Statutenrevision
- Entscheid über Auflösung des Vereins

### 3.3. Die Mitglieder- versammlung

Für Referate und Vorträge, zur Stellungnahme des Vereins bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen.

### 3.4. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und einem Beisitzer. Jedes Vereinsmitglied muss eine Wahl in den Vorstand annehmen, sofern es das 60. Altersjahr noch nicht überschritten hat.

Ein Vorstandsmitglied muss sein Amt mindestens 3 Jahre ausüben.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt an der Hauptversammlung, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist verantwortlich für die selbständige Erledigung aller Vereinsgeschäfte, welche nicht ausdrücklich der Mitglieder- oder Hauptversammlung vorbehalten sind.

- Für besondere Aufgaben können spezielle Kommissionen gewählt und eingesetzt werden.
- Er bereitet die durch die Versammlung zu erledigenden Arbeiten vor.
- Er beschliesst über aussergewöhnliche Ausgaben in der Höhe von Fr. 500.- im Einzelfall
- Er bestimmt die Entschädigung an die Delegierten

3.5. Der Präsident	Er vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen und verfasst den Jahresbericht. Er beruft den Vorstand so oft als nötig zu Sitzungen ein und ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse, sowohl des Vorstandes als auch des Vereins.
3.6. Der Vizepräsident	Er amtiert als Stellvertreter des Präsidenten. Er übernimmt die Aufgaben zur Unterstützung auf dessen Anordnung.
3.7. Der Aktuar	Er führt die Protokolle über Sitzungen und Versammlungen und besorgt auf spezielle Anordnung des Präsidenten allfällige Korrespondenzen.
3.8. Der Kassier	Er verwaltet die Gelder und Werte des Vereins nach Anweisung des Vorstands. An der Hauptversammlung legt er alljährlich die Rechnung vor. Er besorgt den Einzug der Beiträge. Das Geschäftsjahr endet jeweils ca. 4 Wochen vor der nächsten Hauptversammlung.
3.9. Der Beisitzer	Er unterstützt die vorgenannten Vorstandsmitglieder durch seine Mitarbeit. Er übernimmt Aufgaben, die der Vorstand ihm zuweist.
3.10. Die Delegierten	Die Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen kantonale Delegierte. Allfällige weitere Delegierte werden von der Hauptversammlung gewählt.
3.11. Die Revisoren	Zur Geschäftsprüfung werden zwei Revisoren und ein Stellvertreter gewählt. Diese prüfen die Amtsführung des Vorstandes, die Jahresrechnung sowie die Protokolle und erstatten schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Hauptversammlung

---

#### **4. Finanzen**

---

4.1. Die Vereinskasse	Die Einnahmen bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Jahresbeiträgen</li> <li>• Den Zinsen, Vermächtnissen, Zuwendungen, Geschenken, usw.</li> <li>• Den Erträgen aus Veranstaltungen</li> </ul>
4.2. Die Reisekasse	Eine Reisekasse kann geführt werden. Für diese ist ebenfalls Rechnung zu Handen der Hauptversammlung zu erstellen.  Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## 5. Schlussbestimmungen

---

- 5.1. Statutenrevision Für eine Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Revision müssen bis Ende Vereinsjahr dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.  
Bei allen anderen Beschlüssen wird offen abgestimmt und es gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.
- 5.2. Auflösung Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss spätestens auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.  
Zur Auflösung des Vereins bedarf es an der ersten Versammlung der Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder.
- 5.3. Liquidation Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben.
- 5.4. Inkraftsetzung Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 1.6.1994 genehmigt und treten sofort in Kraft.  
Sie ersetzen diejenigen des Handwerker- und Gewerbevereins Bühler vom 18.12.1924.

---

9055 Bühler, 1.6.1994

Der Präsident:  
Armin Sanwald

Der Aktuar:  
Karl Ramsauer

---

Abschrift:  
9055 Bühler, 1.1.2011

Der Präsident:  
Roland Rechsteiner

Die Aktuarin:  
Käthi Wüthrich-Höhener